

**Wichtige Änderungen in Bezug auf Fidelity Active STrategy**  
**Keine Weiterleitung gemäß § 298 Absatz 2 KAGB erforderlich**

**Wesentliche Fakten**

- Reaktion auf COVID-19 und beispiellose Börsenschwankungen.
- Vorübergehende Änderung des Preisanpassungsverfahrens (die „Swing Pricing-Richtlinie“) des Fonds durch Aufhebung der Preisanpassungsobergrenze von 2 %.

***Dieser Hinweis dient lediglich Informationszwecken. Sie müssen nicht aktiv werden, da diese Änderung am 23. März 2020 automatisch in Kraft getreten ist.***

23. März 2020

Sehr geehrte(r) Anteilinhaber(in),

wir schreiben Ihnen, um Sie (den „Anteilinhaber“) über die Entscheidung des Verwaltungsrats von Fidelity Active STrategy (der „Verwaltungsrat“) zu informieren, die aktuelle Swing Pricing-Richtlinie von Fidelity Active STrategy (der „Fonds“) im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts des Fonds vorübergehend zu ändern.

Diese Maßnahme wurde aufgrund der jüngsten und beispiellosen Volatilität an den Aktienmärkten und der damit verbundenen Liquiditätsbeeinträchtigung in allen Anlageklassen infolge der Reaktion auf die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) ergriffen.

Abschnitt 2.4 Teil II des Prospekts enthält folgende Angaben zur Swing Pricing-Richtlinie des Fonds:

*„Umfangreiche Kauf- oder Verkaufstransaktionen eines Teilfonds können zu einer „Verwässerung“ der Vermögenswerte des Teilfonds führen, weil der Preis, zu dem ein Anleger Anteile an einem Teilfonds kauft oder verkauft, die Handels- und anderen Kosten möglicherweise nicht vollständig widerspiegelt, die entstehen, wenn der Portfolioverwalter mit Wertpapieren handeln muss, um großen Geldzuflüssen oder -abflüssen gerecht zu werden. Um dem entgegenzuwirken und den Schutz bestehender Anteilinhaber zu verbessern, wurde mit Wirkung ab 22. Februar 2008 eine Strategie übernommen, die Preisanpassungen als Teil des regelmäßigen täglichen Bewertungsprozesses erlaubt, um den Einfluss von Handels- und anderen Kosten in den Fällen auszugleichen, in denen diese als erheblich angesehen werden.“*

*Wenn an einem Handelstag die zusammengefassten Nettotransaktionen an Fondsanteilen den vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Teilfonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert übersteigen, kann der Vermögenswert nach oben bzw. unten angepasst werden, um die angenommenen Kosten bei der Auflösung oder beim Kauf von Anlagen widerzuspiegeln und die täglichen Nettotransaktionen auf Teilfondsebene zu erfüllen. Der Schwellenwert wird vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung von Faktoren wie vorherrschende Marktbedingungen, geschätzte Verwässerungskosten und Größe der Teilfonds festgelegt. Seine Anwendung wird automatisch und auf beständiger Basis ausgelöst. Die Anpassung erfolgt nach oben, wenn die zusammengefassten Nettotransaktionen zu einer Erhöhung der Anzahl der Anteile führen. Die Anpassung erfolgt nach unten, wenn die zusammengefassten Nettotransaktionen zu einer Verringerung der Anzahl der Anteile führen. Der angepasste Vermögenswert gilt für alle Transaktionen dieses Tages.*

*Einige der Teilfonds werden derzeit gemeinsam verwaltet und die zusammengefassten Vermögenswerte werden als „Pool“ bezeichnet. Einzelne Teilfonds können ihre Vermögenswerte über einen oder mehrere Pools anlegen. Für den Zweck der Durchführung der Preisanpassungen kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass ein Schwellenwert für die Preisanpassungen auf Poolebene festgelegt wird.*

*Die Preisanpassung basiert auf den normalen Handelskosten und sonstigen Kosten für die betreffenden Vermögenswerte, in denen ein Teilfonds angelegt ist, und beträgt höchstens 2 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, diesen Schwellenwert unter außergewöhnlichen Umständen anzuheben, um die Interessen der Anteilhaber zu schützen, wobei die Preisanpassung 2% normalerweise nicht übersteigen dürfte. Da eine solche Preisanpassung von den Gesamtnettozeichnungen und -rückgaben von Anteilen abhängt, ist nicht genau vorherzusehen, ob und wie oft derartige Preisanpassungen vorgenommen werden müssen.*

Aufgrund des Marktumfelds und der im gesamten März 2020 anfallenden Strafzinsen auf Liquidität wird davon ausgegangen, dass die aktuelle Preisanpassungsobergrenze von 2 % die Diskrepanz zwischen den für die Berechnung des Nettoinventarwerts verwendeten Preisen und den Handelsausführungspreisen nicht angemessen widerspiegelt.

Um die Interessen der Anteilhaber des Fonds zu schützen und sicherzustellen, dass die Handelstätigkeit der Anteilhaber weiterhin zu einem fairen Preis durchgeführt wird, hat der Verwaltungsrat beschlossen, die derzeitige Preisanpassungsobergrenze von 2 % bis auf Weiteres vorübergehend aufzuheben.

Der Verwaltungsrat garantiert die sachliche Richtigkeit der in diesem Schreiben mitgeteilten Informationen.

Bei Fragen zu der obigen Änderung wenden Sie sich bitte an Ihren Fidelity Berater oder an das für Sie zuständige Fidelity Service Centre.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Florence Alexandre', with a long horizontal stroke extending to the right.

**Florence Alexandre**  
Mitglied des Verwaltungsrats